



Merkblatt

über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Stand: 1. Juli 2010

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Graubünden. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Graubünden eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen, die dem Steuerpflichtigen in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat oder ähnliches Organ entrichtet werden. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

III. Steuerberechnung

(Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 25 % der Bruttoleistungen.

Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.-- im Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** darf der Abzug nur vorgenommen werden, wenn sich der Sitz der juristischen Person in der Schweiz befindet.

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach der Fälligkeit der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.



2. Die Unternehmung hat als Schuldner der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 131) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des Steuerpflichtigen, Ein- bzw. Austritt als Organ, ausbezahlter Entschädigung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% der abgelieferten Quellensteuern.

3. Die Unternehmung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder das Unternehmen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Kantonale Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer,
Telefon 081/257 34 29, Sekretariat